

Vollzug der Röntgenverordnung

hier: Erzeugung von Panoramaschichtaufnahmen aus DVT-Datensätzen

vom 7. Mai 2010 (GMBI. 2010, Nr. 43, S. 916)

- RdSchr. d. BMU v. 7.5.2010 - RS II 3 - 11602/6 -

62. Sitzung des Länderausschusses Röntgenverordnung, TOP C 10a)

Der Einsatz leistungsfähiger Rechner in der dentalen Röntgendiagnostik macht es möglich, aus den beim Einsatz der Dentalen Digitalen Volumentomographie (DVT) gewonnenen Datensätzen auch Panoramaschicht-Aufnahmen zu generieren.

Als wesentliche Nachteile dieser Methode im Vergleich zu einer Panoramaschichtaufnahme sind zu nennen, dass der Patient bei einer DVT-Aufnahme einer höheren Strahlenexposition ausgesetzt sein kann, dass die Ortsauflösung nicht dem Standard von Panoramaschichtgeräten entspricht und dass bei der Erzeugung Artefakte auftreten können, welche zu Fehldiagnosen führen können.

Über dieses Thema haben der Arbeitskreis Röntgenverordnung in seiner 38. Sitzung unter TOP 3.2 sowie der Länderausschuss Röntgenverordnung in seiner 62. Sitzung unter TOP C 10a) beraten. Der Länderausschuss Röntgenverordnung hat daraufhin beschlossen, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik die Erstellung eines dreidimensionalen Datensatzes mittels eines DVT-Gerätes nicht zulässig ist, wenn sie **ausschließlich** zur Anfertigung einer 2D-Panoramaschichtaufnahme (als Alternative zur Anfertigung einer Panoramaschichtaufnahme mittels eines Panoramaschichtgerätes) dienen soll.

Ich bitte Sie, diesen Beschluss dem Vollzug der Röntgenverordnung zu Grunde zu legen und insbesondere den in Ihrem Land bestimmten Zahnärztlichen Stellen zur Kenntnis zu geben.

An die
für den Vollzug der Röntgenverordnung
zuständigen Obersten Landesbehörden

Redaktioneller Hinweis:
BfS bemüht sich, fehlerfreie Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.